

§ 3 StASBB Lehrkräfte

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

Die Lehrkräfte haben neben der pädagogischen Eignung nachweislich über zumindest eine der folgenden Qualifikationen zu verfügen:

1. abgeschlossene Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin/zum Diplom-Sozialbetreuer oder
2. eine Lehrbefugnis für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege) oder
3. die Berechtigung zur Ausübung des Arztberufes oder
4. abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder
5. eine sonstige abgeschlossene fachspezifische Ausbildung für das zu unterrichtende Fach oder
6. eine pädagogische und fachliche Qualifizierung mit Berufserfahrung in den Bereichen Alten- oder Familien- oder Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung.

In Kraft seit 24.03.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at